

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 17. Dezember 2003

13. Stück

77. Anpassung der Satzung betreffend die Gliederung der Medizinischen Fakultät im Klinischen Bereich
78. Ergänzung des Studienplanes für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen der Universität Innsbruck:
79. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Klassische Archäologie gemäß UniStG 1997, § 59, Abs. 1, 2. Satz
80. Verordnung der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens- Universität in Innsbruck Anerkennung von Prüfungen „Lehramt alt“ – „Lehramt neu“
81. Verordnung der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens- Universität in Innsbruck Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien“
82. "Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Politikwissenschaft gemäß UniStG § 59, Abs. 1, zweiter Satz:
83. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik
84. Studienkommission Griechisch Umlauf-Beschlussfassung vom 11.12.03
85. Studienkommission Latein Umlauf-Beschlussfassung vom 11.12.03
86. Kundmachung betreffend der gem. § 28 (6) UOG 93 abzuhaltenden öffentlich zugänglichen Aussprache (Habitationskolloquium) im Habitationsverfahren Dr. Rupert SENDLHOFER (Volkswirtschaftslehre) und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habitationskommission.

87. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitations-verfahren Dr. Erich PUMMERER (Betriebswirtschaftslehre)
88. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitations-verfahren Dr. Rupert SENDLHOFER (Volkswirtschaftslehre)
89. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an Herrn DDr. Gunter MAYR
90. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Psychologie“ an Herrn Ass.-Prof. Dr. Harald BLIEM
91. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Bodenmechanik und Grundbau“ an Herrn Dr.-Ing. Ivo HERLE
92. Verleihungen der Lehrbefugnis als Honorarprofessor
93. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

77. Anpassung der Satzung betreffend die Gliederung der Medizinischen Fakultät im Klinischen Bereich

Der Satzungsteil "Gliederung der Medizinischen" wird auf Grund von Änderungen im Klinischen Bereich durch Bescheide der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wie folgt angepasst:

Die „Universitätsklinik für Unfallchirurgie“ wurde in „**Universitätsklinik für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie**“ umbenannt.

Die **Gemeinsame Einrichtung für Neurowissenschaften der Universitätskliniken für Neurologie, für Neurochirurgie und für Psychiatrie** wurde für besondere Zwecke der Medizinischen Forschung und Lehre errichtet.

An der Universitätsklinik für Chirurgie wurde die **Klinische Abteilung für Allgemein- und Transplantationschirurgie** errichtet und gleichzeitig wurden die Klinischen Abteilungen für Transplantationschirurgie und für Allgemeine Chirurgie aufgelöst.

Diese Anpassungen der Satzung wurden vom Senat am 17. Oktober 2002, 20. März 2003 und 23. Oktober 2003 beschlossen und von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ: 71.304/9-VII/1b/2003 vom 11. November 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie werden gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Norbert ORTNER

Vorsitzender des Senats nach UOG 1993

78. Ergänzung des Studienplanes für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen der Universität Innsbruck:

§ 43 (3) Von Studierenden nicht deutscher Muttersprache kann das Fach des 1. Studienabschnittes *Muttersprache und -kultur* in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden.

Die Vorsitzende der Studienkommission

Christiane Böhler, e.h.

79. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Klassische Archäologie gemäß UniStG 1997, § 59, Abs. 1, 2. Satz:

Die Institutskonferenz / Studienkommission für die Studienrichtung Klassische Archäologie an der Leopold-Franzens-Universität hat in ihrer Sitzung vom 26.11.03 nachstehende Verordnung gemäß Universitätsstudiengesetz 1997, BGBl. I, Nr. 48/1997, § 59, Abs. 1, zweiter Satz, in der geltenden Fassung beschlossen:

Im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Klassische Archäologie aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geisteswissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität (Studienplan verlautbart im Mitteilungsblatt dieser Universität, 79. Stück, Nr. 855, ausgegeben am 20. September 2001) anerkannt wie folgt:

1) Der im Rahmen des Studiums Klassische Archäologie (alt) bereits abgeschlossene erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird als erster Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Klassische Archäologie im Sinne des Studienplans vom 20. September 2001, § 29-30 vollständig anerkannt.

2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Walde

80. Verordnung der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck Anerkennung von Prüfungen „Lehramt alt“ – „Lehramt neu“

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2003 nachstehende Verordnung gemäß Universitäts-Studiengesetz 1997, BGBl. I, Nr. 48/1997, § 59, Abs. 1, Zweiter Satz, in der geltenden Fassung, beschlossen:

Für Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums des Studienzweiges Lehramt einer geisteswissenschaftlichen Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, („Lehramt alt“) gelten im Rahmen des Lehramtsstudiums an der geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß Studienplan 2001, verlautbart im Mitteilungsblatt dieser Universität, 68. Stück, Nr. 831, ausgegeben am 13. September 2001 („Lehramt neu“) folgende Regelungen:

1. Der im Rahmen des Studiums „Lehramt alt“ bereits abgeschlossene erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird als erster Teil der zweiten Diplomprüfung für das Studium „Lehramt neu“ im Sinne der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß Studienplan 2001, § A 16, Abs. 5, und der Fachspezifischen Ergänzungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung vollständig anerkannt.
2. Die in Rahmen des Studiums „Lehramt alt“ absolvierten Pflichtlehrveranstaltungen der pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Nachweis durch die Abschlussbestätigung) werden als gleichwertig mit den Pflichtlehrveranstaltungen der pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung für das Studium „Lehramt neu“ anerkannt. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfachmoduls sind nur dann nachzuholen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Übertritts von „Lehramt alt“ auf „Lehramt neu“ und dem Zeitpunkt der Anmeldung der Diplomarbeit mindestens zwei Semester liegen.
3. Diplomarbeiten, die nach den Bestimmungen des „Lehramts alt“ angemeldet wurden, können nach einem Übertritt in das „Lehramt neu“ nach den Bedingungen des „Lehramts alt“ fertig gestellt und beurteilt werden.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Erich Mayr
Vorsitzender der Studienkommission

81. Verordnung der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens- Universität in Innsbruck Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien“

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2003 nachstehende Verordnung gemäß Universitäts-Studiengesetz 1997, BGBl. I, Nr. 48/1997, § 59, Abs. 1, Zweiter Satz, in der geltenden Fassung, beschlossen:

Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte pädagogische und schulpraktische Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen wird gemäß Universitäts-Studiengesetz 1997, BGBl. I, Nr. 48/1997 Anlage 1 Z 3.8 lit. a) als gleichwertig mit den Pflichtlehrveranstaltungen der pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung des ersten Studienabschnitts eines Lehramtsstudiums gemäß § A 15 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) und b) StP 2001 anerkannt.

Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schuler für das Unterrichtsfach Deutsch ist wie folgt auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung gemäß Universitäts-Studiengesetz 1997, BGBl. I, Nr. 48/1997 Anlage 1 Z 3.8 lit. b) zu ergänzen:

- Einführung in die Literaturwissenschaft [§ D 2 (6) a]
- Sprache der Schüler I [§ D 2 (6) c]
- Sprachwissenschaft für die Schule [§ D 2 (6) c]
- Sprachgeschichte als Kulturgeschichte [§ D 2 (6) d]
- Textanalyse und Interpretation [§ D 2 (6) e]

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Erich Mayr

Vorsitzender der Studienkommission

82. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Politikwissenschaft gemäß UniStG § 59, Abs. 1, zweiter Satz:

Die Studienkommission für die Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 2. Dezember 2003 gemäß § 59, Abs. 1, zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I, Nr.48/1997, in der geltenden Fassung, nachstehende Verordnung beschlossen:

Die im Rahmen des Studiums der Politikwissenschaft aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 62. Stück, Nr. 825, ausgegeben am 6. September 2001) wie folgt anerkannt:

1) Der im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Politikwissenschaft „alt“ (Studienplan für die Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 57. Stück, Nr. 429, ausgegeben am 10. September 1991 sowie Studienplan für das Studium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 75. Stück, Nr. 514, ausgegeben am 18. August 1994) bereits abgeschlossene erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird als erster Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Politikwissenschaft „neu“ (Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 62. Stück, Nr. 825, ausgegeben am 6. September 2001) vollständig anerkannt.

2) Mit der Anerkennung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung nach „alt“ als erster Teil der zweiten Diplomprüfung nach „neu“ werden auch die Voraussetzungen für die Abfassung einer Diplomarbeit nach § 10 (7) (Studienplan 2001) erfüllt.

3) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft."

Vorsitzender der interfakultären Studienkommission Politikwissenschaft

a.Univ.-Prof. DDr. Günther Pallaver

83. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik

Die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung vom 09.12.2003 gemäß § 59, Abs. 1, zweiter Satz des BGGNSSt 1997, BGBl. I, Nr. 48/1997 i.d.g.F., nachstehende Verordnung erlassen:

Die im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Französisch, Studienzweig Diplomstudium Französisch, der Studienrichtung Italienisch, Studienzweig Diplomstudium Italienisch, der Studienrichtung Spanisch, Studienzweig Diplomstudium Spanisch gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geistes- und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), Bgbl. Nr. 326/1971, positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 78. Stück, Nr. 854, ausgegeben am 19. September 2001) anerkannt wie folgt:

1. Der im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Französisch, Studienzweig Diplomstudium Französisch, der Studienrichtung Italienisch, Studienzweig Diplomstudium Italienisch, der Studienrichtung Spanisch, Studienzweig Diplomstudium Spanisch (jeweils alter Studienplan) bereits abgeschlossene erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird als erster Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Romanistik mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch (neuer Studienplan) vollständig anerkannt.

2. Diplomarbeiten, die nach den Bestimmungen des GN-StG 1971 angemeldet wurden, können nach einem Übertritt in die neuen Studienpläne nach den Bedingungen des GN-StG 1971 bzw. den alten Studienplänen fertiggestellt und beurteilt werden.

3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Vorsitzender der Studienkommission Romanistik

84. Studienkommission Griechisch Umlauf-Beschlussfassung vom 11.12.03

Folgende Regelungen zur Anerkennung absolvierter Prüfungen und Studienleistungen im Übertritt vom alten auf den neuen Studienplan (20.09.2001) wurden von der Studienkommission Griechisch per Umlaufbeschluss festgelegt:

"Vorausgesetzt, dass keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, wird die Studienkommission für Griechisch (oder ein nachfolgendes Organ) bei Studierenden, die nach dem 'alten Studienplan' (Mitteilungsblatt vom 22.12.1993, 32. Stück) studieren und bis zum 27. 2. 2004 den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung noch nicht absolviert haben, den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ('2. Studienabschnitt') als ersten Teil der zweiten Diplomprüfung nach dem 'neuen Studienplan' (Mitteilungsblatt vom 20.9.2001, 81. Stück) anerkennen."

Für die Studienkommission Griechisch:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Otta Wenskus

85. Studienkommission Latein Umlauf-Beschlussfassung vom 11.12.03

Folgende Regelungen zur Anerkennung absolvierter Prüfungen und Studienleistungen im Übertritt vom alten auf den neuen Studienplan (20.09.2001) wurden von der Studienkommission Latein per Umlaufbeschluss festgelegt:

"Vorausgesetzt, dass keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, wird die Studienkommission für Latein (oder ein nachfolgendes Organ) bei Studierenden, die nach dem 'alten Studienplan' (Mitteilungsblatt vom 8.11.1993, 17. Stück) studieren und bis zum 27. 2. 2004 den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung noch nicht absolviert haben, den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ('2. Studienabschnitt') als ersten Teil der zweiten Diplomprüfung nach dem 'neuen Studienplan' (Mitteilungsblatt vom 20.9.2001, 80. Stück) anerkennen."

Für die Studienkommission Latein:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Gabriela Kompatscher Gufler

86. Kundmachung betreffend der gem. § 28 (6) UOG 93 abzuhaltenden öffentlich zugänglichen Aussprache (Habitationskolloquium) im Habitationsverfahren Dr. Rupert SENDLHOFER (Volkswirtschaftslehre) und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habitationskommission.

Das im 1. Abschnitt vom Habitationswerber zu bestreitende Kolloquium ist für den

**22. Jänner 2004, 10.00 Uhr s.t.,
im Seminarraum 4, 2. Stock,
SoWi-Fakultät , Universitätsstr. 15,**

festgesetzt.

Der Habitationswerber wird einen Vortrag mit dem Thema „Wer trägt die Steuerlast von Abgaben auf Arbeit? – Zur ökonomischen Wirkung von arbeitsbezogenen Abgaben“ halten.

Gem. § 28 (6) UOG 93 ist das Kolloquium öffentlich zugänglich. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie Studierende der entsprechenden Fachrichtung beteiligen.

Weiters ist gemäß §28 (6) UOG 93 in der Aussprache insbesondere auf die Gutachten, welche für die Mitglieder der Habitationskommission und den Habitationswerber von 5.1.04 -19.1.04 aufliegen, einzugehen. Die Auflage wurde gesondert kundgemacht.

Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion wird eine Sitzung der Habitationskommission stattfinden, in welcher über den Abschluss des 1. Abschnittes und den eventuellen Eintritt in den 2. Abschnitt des Habitationsverfahrens abzustimmen ist. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Kommissionssitzung.

O.Univ.-Prof.Dr. John-ren CHEN
Dekan

**87. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habitations-verfahren
Dr. Erich PUMMERER (Betriebswirtschaftslehre)**

Die im Habitationsverfahren Dr. Erich PUMMERER gem. § 28 (6) UOG 93 erstellten Gutachten sind für die Mitglieder der Habitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habitationswerber im Dekanat der SoWi-Fakultät

vom 17. Dezember 2003 bis 28. Januar 2004

zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof.Dr. John-ren CHEN
Dekan

88. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitations-verfahren Dr. Rupert SENDLHOFER (Volkswirtschaftslehre)

Die im Habilitationsverfahren Dr. Rupert SENDLHOFER gem. § 28 (6) UOG 93 erstellten Gutachten sind für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber im Dekanat der SoWi-Fakultät

vom 5. Jänner 2004 bis 19. Jänner 2004

zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof.Dr. John-ren CHEN

Dekan

89. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an Herrn DDr. Gunter MAYR

Die vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingesetzte Habilitationskommission hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2003 beschlossen, Herrn DDr. Gunter **MAYR** gemäß § 28 Abs. 7 UOG die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Finanzrecht“ zu verleihen.

o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

Dekan

90. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Psychologie“ an Herrn Ass.-Prof. Dr. Harald BLIEM

Herrn Ass.-Prof. Dr. Harald BLIEM wurde gemäß § 28 Abs. 7 UOG mit Bescheid vom 11.12.2003 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Psychologie“ verliehen.

Univ.-Prof. Dr. Dietmar KUHN

D e k a n

91. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Bodenmechanik und Grundbau“ an Herrn Dr.-Ing. Ivo HERLE

Herrn Dr.-Ing. Ivo HERLE wurde gemäß § 28 Abs. 7 UOG mit Bescheid vom 3. Dezember 2003 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Bodenmechanik und Grundbau“ verliehen.

Univ.Prof.Dipl.Ing. Dr. Gerald SCHULZ

Dekan

92. Verleihungen der Lehrbefugnis als Honorarprofessor

Der Rektor hat auf Grund eines Vorschlages des Fakultätskollegiums und auf Antrag des Dekans der Geisteswissenschaftlichen Fakultät **Herrn PD Dr. Werner ZILLIG** in Würdigung seiner besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen gemäß § 26 Abs 1 und 3 UOG 1993 die Lehrbefugnis als Honorarprofessor für das Fach „Germanistische Linguistik“ befristet auf vier Jahre verliehen. **Herr Hon.-Prof. Dr. Werner ZILLIG** wird dem Institut für deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Der Rektor hat auf Grund eines Vorschlages des Fakultätskollegiums und auf Antrag des Dekans der Geisteswissenschaftlichen Fakultät **Herrn Dr. Walter PEHLE** in Würdigung seiner besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen gemäß § 26 Abs 1 und 3 UOG 1993 die Lehrbefugnis als Honorarprofessor für das Fach „Zeitgeschichte“ befristet auf vier Jahre verliehen. **Herr Hon.-Prof. Dr. Walter PEHLE** wird dem Institut für Zeitgeschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Rektor

93. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: PERS-2325

Hausmeisterstelle am Universitätssportheim Obergurgl ab sofort. Erwünscht: Mitarbeiter mit umfassender handwerklicher Begabung/Ausbildung. Aufgabenbereich: Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Überprüfungs- und Wartungsarbeiten, Betreuung und Pflege unserer Anlage, Reinigung und Kontrolle, Tischlerarbeiten, Malerarbeiten, Schneeräumung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 07. Jänner 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur
